

Anlage:

1. Satzung

vom _____

zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken (Abfallentsorgungssatzung)
vom 24.06.2005

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LabfG), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kreises Borken in seiner Sitzung vom _____ folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

§ 3 Absatz 1

f) Elektronik-Schrott-Demontage Gronau
wird gestrichen.

§ 3 Absatz 3

f) die in der Anlage 6 genannten Abfälle sind zur Elektronik-Schrott-Demontage zu verbringen
wird gestrichen.

Artikel II

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Zum Behandeln, Lagern und Ablagern sind die in den Anlagen 1 bis 5 genannten Abfälle (zugelassene Abfallarten) aus privaten Haushaltungen, soweit sie im Kreis Borken angefallen sind, generell zugelassen. Die Anlagen 1 bis 5 sind Bestandteil dieser Satzung. Soweit Abfälle in den Anlagen nicht genannt sind, sind sie von der Entsorgung ausgeschlossen.

Artikel III

§ 10 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Insbesondere stellt der Kreis Borken die Verwertung von Grünabfällen, Holz, Papier, Glas, Metall, Kunststoffen, Textilien, Reifen, Baumischabfällen und sperrigem Hausmüll durch die Errichtung dezentraler Annahmestellen (Wertstoffhöfe) sicher.

Artikel IV

§ 11 Absatz 1 Satz 2 wird ergänzt um den 2. Halbsatz:
sowie Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des § 3 ElektroG.

Artikel V

§ 20 Absatz 1 Ziffer c) wird wie folgt geändert:
entgegen § 3 Buchstabe a - e Abfälle anliefert.

Artikel V

Anlage 6 zur Satzung entfällt ersatzlos.

Artikel VI

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.